



LAND BRANDENBURG

Landesumweltamt  
Brandenburg  
Regionalabteilung Süd

Landesumweltamt Brandenburg | Postfach 10 07 65 | 03007 Cottbus  
Referat RS 7 Naturschutz

Landesfischereiverband  
Brandenburg / Berlin e.V.  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow / Ruhlsdorf

Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Segebrecht

Gesch-Z.: RS7/72SPN197

Hausruf: (0355) 4991 -1336

Fax: (0355) 4991 -1074

Internet: [www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de)

Bodo.Segebrecht@LUA.Brandenburg.de

Ab Hauptbahnhof Cottbus mit Buslinie 13

Cottbus, 12.01.2010

**Naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 72 Abs. 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) sowie artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Tötung zur Vergrämung von Kormoranen in den, in der Übersicht aufgeführten Schutzgebieten und Teichwirtschaften**

Ihr Antrag vom 04.12.2009

Betroffenheitsübersicht zu den Schutzgebieten und den Teichwirtschaften - siehe Seite 10 des Bescheides -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

**Bescheid:**

- I. Für die von Ihnen beantragte Tötung zur Vergrämung von Kormoranen wird die Befreiung von den Verboten der in der Anlage genannten Verordnungen in den aufgeführten Teichwirtschaften unter Maßgabe der Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt.
- II. Für die von Ihnen beantragte Tötung zur Vergrämung von Kormoranen wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG unter Maßgabe der Nebenbestimmungen dieses Bescheides in den aufgeführten Teichwirtschaften erteilt.
- III. Die Befreiung und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Dienstgebäude

Von-Schön-Straße 7 | Behördenzentrum Südeck | 03050 Cottbus

Telefon

(0355) 4991-1000

Fax

(0355) 4991-1074

Befristung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

- a) Die Befreiung und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist bis zum **15.03.2013** befristet.

Auflagen gemäß § 36 Abs.2 Nr.4 VwVG:

- b) Den von dem Bescheid betroffenen Teichbewirtschaftern ist eine Kopie dieses Bescheides zu übergeben und die Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen, einschließlich der Ausführungen in der aktuellen Brandenburgischen Kormoranverordnung – BbgKorV sicher zu stellen.
- c) Mit Bezug auf § 1 der BbgKorV wird in der Zeit vom 16. August eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres die Tötung mit dem Ziel der Vergrämung von Kormoranen mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe zugelassen. Die Abschüsse haben mit bleifreier Munition zu erfolgen.

Vom 16. März bis zum 15. August dürfen nur immatur gefärbte, nicht am Brutgeschäft beteiligte Kormorane getötet werden.

- d) Zum Schutz des Seeadlers dürfen am östlich im Naturschutzgebiet "Friedländer Tal" gelegenen Friedländer Teich Vergrämungsabschüsse erst ab dem 15. Juli durchgeführt werden.
- e) Zum Schutz der Teiche als Rastplatz für Zugvögel sind Vergrämungsabschüsse im gesamten Naturschutzgebiet "Friedländer Tal" mit dem 15. September zu beenden.
- f) Verboten bleibt der Abschuss von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- g) Die Abschüsse bzw. Vergrämungsmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Störungen anderer wildlebender Tierarten, insbesondere der besonders geschützten Arten und europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden. Bei Anwesenheit der entsprechenden Tierarten ist an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt über die bestehenden Einschränkungen hinausgehend auf einen Abschuss des Kormorans zu verzichten. (siehe Punkt Hinweise)
- h) Bewirtschafter von Gewässern oder Anlagen sowie die von ihnen beauftragten Personen können nach Maßgabe dieses Bescheides Neugründungen von Brutkolonien oder Schlafplätzen des Kormorans innerhalb der ersten zwei Jahre ihres Bestehens, jedoch nicht in der Zeit vom 1. April bis 15. August nach Zustimmung des Landesumweltamtes verhindern.
- i) Die Befreiung und Ausnahmegenehmigung gilt nur für die unmittelbare teichwirtschaftliche Betriebsfläche der Teichwirtschaft.

- j) Umgang mit erlegten Tieren und Dokumentation:
1. Erlegte Tiere sind dem Landesumweltamt auf vorheriges Verlangen unter Angabe von genauer Erlegungszeit (Datum, Uhrzeit) und genauem Erlegungsort (Teichwirtschaft, Teichgruppe, Teichname) für Forschungszwecke oder für die Überprüfungen der festgelegten Munitionsverwendung zur Verfügung zu stellen.
  2. Soweit die Kormorane nicht für Forschungszwecke benötigt werden, sind die getöteten Kormorane von den Besitzverboten des § 42 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 des BNatSchG allgemein ausgenommen. Die Vermarktungsverbote des § 42 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 des BNatSchG bleiben unberührt.
  3. Die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen hat gem. dem § 6 der BbgKorV mit einem Bericht gegenüber dem Landesumweltamt, RS7 bis zum **31. Januar eines jeden Jahres** zu erfolgen.  
Dieser Bericht muss folgende Angaben enthalten:
    1. die Anzahl der erlegten Kormorane,
    2. Datum und Uhrzeit der einzelnen Abschüsse unter Angabe des genauen Erlegungsortes (Teichwirtschaftsbetrieb, Teichgruppe, Teichname )
    3. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Ringes (Ringnummer) bzw. die Abgabe des Ringes bei dem Regionalreferat RS7.
    4. bei der Anzahl der erlegten Kormorane ist die Unterscheidung von Jungvogel bzw. Altvogel vorzunehmen.
    5. die Anzahl der unterbundenen Brutansiedlungen unter Angabe der angewandten Maßnahme, der Tage (Datum), an denen diese angewandt wurden sowie des genauen Ortes.
    6. die Einschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmen aus fischereiwirtschaftlicher Sicht. Die Benennung und Bewertung von sonstigen Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Netzüberspannung im Bereich von Fütterungsplätzen.
    7. Die getroffenen Maßnahmen der Vermeidung von Auswirkungen und auch erkennbare Auswirkungen auf andere relevante Vogelarten vor allem auf das Brut-, Rast- und Mausergeschehen zu dokumentieren.

- k) Das Landesumweltamt selbst bzw. in dessen Auftrag handelnde Personen behalten sich Kontrollen zur Umsetzung der Nebenbestimmungen aus dieser Befreiung und Ausnahmegenehmigung vor.

Vorbehalt gemäß § 36 Abs.2 Nr.3 VwVfG:

- l) Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Nebenbestimmung.

Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs.2 Nr.3 VwVfG:

- m) Der Widerruf dieses Bescheides wird für den Fall der Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen eine Nebenbestimmung vorbehalten.

IV. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V. Für die Erteilung dieses Bescheides wird eine Verwaltungsgebühr von

**400,00 Euro**  
-Vierhundert Euro-

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe auf das Konto des Landesumweltamtes bei der West LB Düsseldorf, Konto-Nr.: 7110401812, BLZ:30050000 zu überweisen.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt an:

**1010500003969**

VI. Gründe:

1. Mit Schreiben vom 04.12.2009 haben Sie an das Landesumweltamt Brandenburg einen Antrag auf Abschuss bzw. Vergrämung von Kormoranen in den Teichwirtschaften Schlaubefisch e.G., Fischerei Altfriedland, Teichwirtschaft Stradow und die Ökologische Teichwirtschaft Fürstlich Drehna gestellt. Der Antrag beinhaltet die flächenschutzrechtliche Befreiung und die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Der Antrag versteht sich als Verlängerung des Bescheides RS7/72SPN175 vom 26.05.2008.

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist gemäß § 63 Abs.3 Nr. 5 u. 6 BbgNatSchG vor der Entscheidung über Ihren Antrag Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Zu dem Antrag wurden die Stellungnahmen der betroffenen unteren Naturschutzbehörden und der Großschutzgebietsverwaltungen eingeholt.

Die beantragten Teichgebiete befinden sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten sowie teilweise innerhalb von FFH-Gebieten, die von der Bundesregierung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission gemeldet wurden. Gleichzeitig sind mehrere der Teichanlagen Teil der an die Europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebiete des Landes Brandenburg wie das SPA-Gebiet "Spreewald und Lieberoser Endmoräne", "Märkische Schweiz" und "Niederlausitzer Heide". Die Unterschutzstellung dient unter anderem dem Erhalt und der Entwicklung der Gebiete als Lebensraum zahlreicher besonders und streng geschützter Vogelarten. Bei den Großschutzgebieten sind das "Biosphärenreservat Spreewald" und die Naturparke "Märkische Schweiz" sowie "Niederlausitzer Landrücken" betroffen.

2. Das Landesumweltamt Brandenburg als Fachbehörde für Naturschutz und Landespfl ege ist für die Entscheidung über die Erteilung von einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG sowie der Befreiung von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung nach § 72 Abs.6 Satz 1 BbgNatSchG zuständig.
3. Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen:

Nach § 21 Abs.2 BbgNatSchG i. V. mit der Schutzgebietsverordnung sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

Gemäß den Festsetzungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist es verboten, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Töten von Kormoranen bzw. die Vergrämung gehören zu diesen Handlungen und sind damit verboten.

Nach § 72 Abs. 3 BbgNatSchG kann von den Verboten einer Unterschutzstellung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Eine Befreiung gem. § 72 Abs.3 Nr. 2 BbgNatSchG kommt in Betracht, da am Erhalt existenzfähiger Teichwirtschaften im Land Brandenburg ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Dem Vorhaben stehen keine weiteren flächenschutzrechtlichen Belange entgegen die, dem öffentlichen Interesse am Erhalt existenzfähiger Teichwirtschaften überwiegen. Die Bewirtschaftung der Teiche ist eine Voraussetzung zum Erhalt dieser Landschaften. Dementsprechend ist die Landschafts- und Lebensraumfunktion der Teichwirtschaften zu beachten.

– siehe auch amtliche Begründung zur Kormoranverordnung aus dem Jahr 2004 - .

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen kommt es zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Populationen. Die einzelnen Abschüsse führen auch nicht zu nachhaltigen Störungen in den Naturschutzgebieten.

Das Abwägungsergebnis im öffentlichen Interesse am Erhalt der Teichwirtschaften in Brandenburg ist positiv.

Damit liegen die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3 Nr. 2 BbgNatSchG vor. Die Befreiung war deshalb zu erteilen.

4. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 42 Abs. 1. BNatSchG:

Gemäß § 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BbgNatSchG verboten, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der beantragte Abschuss und die Vergrämung sind dazu geeignet dementsprechende Wirkungen zu erzeugen.

Nach § 43 Abs.8 Satz 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs.3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs.2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.

In Ihrem Antrag haben Sie ausreichend dargelegt, dass es keine alternativen Vergrämungsmöglichkeiten gibt und das durch Kormorane in

der Vergangenheit erhebliche wirtschaftliche Schäden hinzunehmen waren und die Fischereiwirtschaft in Brandenburg durch Kormorane erheblich geschädigt wurde.

Die Bestimmungen des Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie stehen der Ausnahmegenehmigung nicht entgegen, da auch von diesen artenschutzrechtlichen Vorschriften Ausnahmen zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden zulässig sind. Anderweitige zufriedenstellende Lösungen sind nicht gegeben. Die durch den Kormoran entstehenden Schäden konnten in der Vergangenheit nicht erfolgreich durch andere Maßnahmen minimiert werden. Der günstige Erhaltungszustand der Population wird durch die Einschränkung der Genehmigung und die Erteilung von Auflagen gewahrt.

5. Die Verträglichkeitsprüfung gem. § 26d BbgNatSchG hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteile des an die EU-Kommission gemäß FFH - und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete nicht verursacht werden. Das beabsichtigte Vorhaben führt unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume sowie zu einer erheblichen Belästigung der Vögel der in Anhang I der Richtlinie des Rates 79/409/EWG zur „Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ genannten Arten. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf die Zielsetzung des Artikels 4 der o. g. Richtlinie aus. Diese Feststellung beruht gleichermaßen auf den Erkenntnissen der Auswertung der jahrelangen Durchführung von Kormoranabschüssen in den jeweiligen Gebieten.
6. Die Befreiungen und Ausnahmen zum Zwecke der Reduzierung des anwesenden Kormoranbestandes konnten nur in dem im Tenor festgelegten Umfang und unter den benannten Nebenbestimmungen ergehen. Der Kormoran ist eine Europäische Vogelart i. S. von Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und gehört zu den besonders geschützten Arten des § 42 BNatSchG.

Die Befristung des Bescheides gemäß § 36 Abs. Nr. 1 des VwVfG auf den angegebenen Zeitraum ist erforderlich, um die Vereinbarkeit der Maßnahme festzustellen und ein der Maßnahme gerecht werdendes Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

Die örtliche Beschränkung der Maßnahmen ist notwendig, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Vogelschutzrichtlinie, zu gewährleisten. Flüge Seeadler verlassen etwa Mitte Juli den Horst, so dass ab dem 16. Juli die mit dem Vergrämungsabschuss einhergehende Störung vertretbar wäre. Die Abschüsse und Vergrämungsmaßnahmen durch optische und akustische Mittel dürfen nicht zu Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten führen, da viele dieser Arten sehr empfindlich auf Störungen reagieren. Da die betroffenen Naturschutzgebiete bedeutende Brutgebiete vieler besonders störeffindlicher, streng geschützter Arten

und europäischer Vogelarten ist, ist die Aufstellung von stationären Geräten zur optischen und akustischen Vergrämung nicht zulässig.

Ebenso dient auch die Anordnung der Dokumentation der Auswirkungen dem Zweck, nachhaltige Schäden, insbesondere die Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes zu vermeiden. Das Monitoring soll zudem aufzeigen, ob sich die durchgeführten Maßnahmen auch längerfristig als zweckmäßig erweisen. Darüber hinaus ist das Monitoring erforderlich, um der Berichtspflicht gemäß Art.9 Abs.3 der Vogelschutzrichtlinie an die Europäische Kommission über die Abweichung von den Schutzbestimmungen nachkommen zu können.

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen werden darüber hinaus Auswirkungen auf andere Vogelarten, insbesondere der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten gemindert. Durch die Beschränkung der Bestandsreduzierung auf räumlich und zeitlich eingeschränkte Maßnahmen werden Störungen anderer Vogelarten in einem hinzunehmendem Rahmen gehalten.

Der Vorbehalt der nachträglichen Änderung von Festlegungen ist erforderlich, um im Falle neuerer Erkenntnisse über die Auswirkungen der Vergrämungsmaßnahmen die bestehenden Nebenbestimmungen an eventuell veränderte Erfordernisse anpassen zu können. Diesem Zweck dient auch der Vorbehalt des Widerrufs.

7. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1,2,3,4,9,11,14 und 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg); (GVBl. I S. 246 vom 15.07.2009) in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 4.1. der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.07.2007; (GVBl. II Nr. 20 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 75, 185)

## VII. Hinweise:

Durch diesen Bescheid bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen oder von Anzeigen unberührt. Diese sind gegebenenfalls gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

Die Abschlüsse zur Vergrämung haben unter Beachtung der Horstschutzbestimmungen des § 33 BbgNatSchG zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Kom- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus zu erfolgen.

Unabhängig weiterer Dokumentationspflichten hat die unmittelbare Meldung an das Landesumweltamt, Regionalabteilung Süd gemäß sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Festsetzungen und Hinweisen dieses Bescheides, bei Vollständigkeit der Angaben zu erfolgen. Es



handelt sich um eine Voraussetzung für ggf. spätere weitere Entscheidungen.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Referat RS 7, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs.2 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dorothee Bader

#### Fundstellen der zitierten Rechtsgrundlagen:

- VogelschutzR: Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103/1 vom 25.04.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (AbI. EG Nr. L 223 vom 13.06.1997, S. 7)
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.03.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) (ABl. Nr. L206/7)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002, (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12. 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998)
- BbgNatSchG: Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 05. 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I / 08 S. 266, 271)
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01.2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08. 2009 (BGBl. I. S. 2827).
- VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 264)
- GebGBbg: Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 246 vom 15.07.2009)

GebO MLUV: Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.07.2007 (GVBl. II Nr. 20 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 75, 185)

BbgKorV: Brandenburgische Kormoranverordnung vom 29. 09. 2009 (GVBl. II - Nr. 34 S. 713 – 715 vom 22.10.2009)

**Betroffenheitsübersicht des Bescheid RS7/72SPN197 vom 12.01.2010**

- 1) Landkreis Oder-Spree  
**Schlaubefisch e.G., 15306 Falkenhagen**  
Friedländer Teiche (Reudnitzer, Zeuster und Friedländer Teich)  
NSG "Friedländer Tal"
  
- 2) Landkreis Märkisch-Oderland  
**Fischerei Altfriedland, 15320 Neuhardenberg**  
Altfriedländer Teiche  
Naturpark Märkische Schweiz  
SPA-Gebiet "Märkische Schweiz"
  
- 3) Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
**Ökologische Teichwirtschaft Fürstlich Drehna, 03246 Fürstlich Drehna**  
Teichgruppe Groß-Mehßow  
NSG "Tannenbusch und Teichlandschaft Groß Mehßow"  
Naturpark Niederlausitzer Landrücken  
FFH-Gebiet "Tannenbusch und Teichlandschaft Groß-Mehßow"  
SPA-Gebiet "Niederlausitzer Heide"
  
- 4) Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
**Teichwirtschaft Stradow, 03226 Vetschau**  
Teichgruppe Stradow  
Biosphärenreservat Spreewald  
SPA-Gebiet "Spreewald und Lieberoser Endmoräne"

**Kopie an:**

Landesumweltamt OE 2 Vogelschutzwarte,  
14715 Nennhausen / Buckow, Dorfstraße 34

Landesumweltamt , RO 7

Landesumweltamt, GR Biosphärenreservat Spreewald

Landesumweltamt, GR Naturpark Niederlausitzer Landrücken

Landesumweltamt, GR Naturpark Märkische Schweiz

Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde,  
Breischeidstraße 7, 15848 Beeskow

Landkreis Märkisch-Oderland untere Naturschutzbehörde,  
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde,  
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR,  
Lindenstraße 34, 14467 Potsdam